

„Managed Services können Unternehmen dabei helfen, grundlegende Herausforderungen wie die Personalgewinnung oder Digitalisierung zu meistern“, heißt es in der PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC vom 12.10.2023. Dennoch seien viele nicht mit der ganzen Bandbreite des Konzepts vertraut und unterschätzten den Mehrwert des Dienstleistungsmodells. Das sei eines der zentralen Ergebnisse der PwC Managed Services Studie 2023. Im Zuge der Untersuchung habe PwC Deutschland 100 Führungskräfte aus Deutschland im Zeitraum von Januar bis März 2023 zum Thema Managed Services befragt. Die Untersuchung zeige, dass 38% der teilnehmenden Führungskräfte nur bedingt mit Managed Services vertraut sind – 21% hätten angegeben, gar nichts über das Konzept zu wissen. Entscheider schätzten die Vorteile des Dienstleistungsmodells dementsprechend unterschiedlich ein. Besonders deutlich werde das, wenn man Managed-Services-Nutzer (39% von den 77% der Befragten, die in verschiedenen Abstufungen mit Managed Services vertraut sind) und Nicht-Nutzer gegenüberstellt. Während beispielsweise 90% der Nutzer den Zugriff auf spezialisierte Ressourcen als Vorteil sähen, bestätigten das in der Gruppe der Nicht-Nutzer nur 70%. Die Erfahrungen mit Managed Services trügen also dazu bei, die Tragweite der Services für das Geschäft positiver zu beurteilen. Bei vielen Unternehmen sei die schwierige Personalsituation ein Treiber für die Auseinandersetzung mit Managed Services. Denn für 85% sei die Suche nach den passenden Mitarbeitenden eine große Herausforderung. 79% glaubten, dass Managed Services dabei helfen können, Personalengpässe zu vermeiden und den Personalkörper flexibler aufzustellen. Darüber hinaus werde das Konzept aber auch beliebter, um die Digitalisierung zu beschleunigen. Insgesamt 73% der Befragten würden demnach Managed Services für die digitale Transformation nutzen. Ebenfalls 73% hätten auch den Zugang zu State-of-the-Art-Technologien als wichtigen Vorteil genannt. – Zum Thema „Accounting Managed Services – Vorteile und Herausforderungen“ s. den Aufsatz von Weidinger/Engels, BB 2022, 619 ff.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Verwaltungsanweisung

BMF: Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStE)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (Umwandlungssteuererlass – UmwStE) abgestimmt. Die Aktualisierung enthält Klarstellungen und Präzisierungen gegenüber dem UmwStE vom 11.11.2011 (BStBl I S. 1314) und berücksichtigt die seit dessen Veröffentlichung ergangenen Gesetzesänderungen und höchstrichterlichen Entscheidungen zum Umwandlungssteuergesetz. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 6.12.2023.

BMF (Entwurf), 11.10.2023 – IV C 2 – S 1978/19/10001:013

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2433-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Rechnungslegung

IPSASB: Überarbeitetes Kapitel im Rahmenkonzept

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat Kapitel 3 „Qualitative Charakteristika“ in seinem Rahmenkonzept überarbeitet. Damit beendet der IPSASB seine Überarbeitungsreihe. Die PM ist unter [https://www.ipsasb.org](#) abrufbar.

IPSASB: Änderungen IPSAS 2023

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat einen Entwurf zu Änderungen an IPSAS 2023 veröffentlicht. Die PM ist unter [https://www.ipsasb.org](#) abrufbar. Kommentare werden bis zum 18.12.2023 erbeten.

EFRAG: Umfrage zu IFRS 3

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Umfrage zu den vorgeschlagenen Angabevorschriften des IASB zu Unternehmenszusammenschlüssen im Rahmen von IFRS 3 veröffentlicht. Die PM ist unter [https://www.efrag.org](#) abrufbar. Kommentare werden bis zum 22.11.2023 erbeten.

DRSC: Umwelttaxonomie-VO – Stakeholder Request Mechanism in Betrieb genommen

Am 17.10.2023 wurde der Stakeholder Request Mechanism zur Umwelttaxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) in Betrieb genommen. Dieser erlaubt es Interessenträgern, Vorschläge zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten mit neuen technischen Bewertungskriterien oder zur Überarbeitung der technischen Bewertungskriterien bereits erfasster Wirtschaftstätigkeiten einzureichen. Bis zum 15.12.2023 eingereichte Vorschläge werden von der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zusammengefasst und in einem Paket überprüft. Im Anschluss an diese Überprüfung sollen Empfehlungen der Plattform an die Europäische Kommission übermittelt werden. Der Stakeholder Request Mechanism wird währenddessen kontinuierlich weiterlaufen. Die Plattform wird sich intern weitere Fristen setzen, weitere Pakete bilden und überprüfen und der Europäischen Kommission im Anschluss weitere Empfehlungen übermitteln. Die Europäische Kommission ist nicht an die eingereichten Vorschläge der Interessenträger oder an die Empfehlungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen gebunden, kann diese aber beim Erlass neuer Delegierter Rechtsakte zur Umwelttaxonomie-VO berücksichtigen. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) wird

sich weiterhin mit Entwicklungen zur Umwelttaxonomie-VO befassen und bietet einen Überblick über die Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen an. In der Vergangenheit hat es mit seinen Mitgliedsunternehmen und -verbänden elf Anwenderforen zur EU-Umwelttaxonomie durchgeführt. Die in den Anwenderforen diskutierten Probleme und Lösungsansätze wurden in Form von Eingaben an die Europäische Kommission weitergeleitet. Ein Teil der in den Eingaben angesprochenen Themen wird auch in den von der Europäischen Kommission veröffentlichten FAQ-Dokumenten behandelt. Zusätzliche Informationen finden sich auf der einschlägigen DRSC-Projektseite.

([www.drsc.de](#))

DRSC: Stellungnahme zum Regierungsentwurf des MinBestRL-UmsG

Das DRSC hat am 12.10.2023 seine unter [www.drsc.de](#) abrufbare Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) an den Finanzausschuss im Deutschen Bundestag sowie an das Bundesministerium der Finanzen übermittelt. Die Stellungnahme wurde durch die Arbeitsgruppe Steuern vorbereitet und – aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit – durch den Gemeinsamen Fachausschuss im Umlaufverfahren verabschiedet. In seiner Stellungnahme begrüßt das DRSC ausdrücklich den Vorschlag im Regierungsentwurf, eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss, die sich aus der Anwendung des Mindest-